

Brandsicherheitsdienst

- Gesetzliche Grundlagen

Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe), ...

Erläuterung:

Vorbeugende Maßnahmen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Sinne des HBKG sind durch die Ermächtigung eindeutig geregelt. Das sind die Regelung über die Gefahrenverhütungsschau, den **Brandsicherheitsdienst**, die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen und die externen Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

§ 17 Brandsicherheitsdienst

- (1) Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.
- (2) Der Brandsicherheitsdienst wird von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde geleistet. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr. ...
- (3) Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

Erläuterung:

Der Brandsicherheitsdienst ist eine Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes. Er ergänzt Regelungen, die baulich oder organisatorisch für Veranstaltungseinrichtungen getroffen wurden, um den Schutz der Besucher sicherzustellen. Er stellt nur im begrenzten Umfang eine Ersatzlösung für diese Maßnahmen dar. Gleichzeitig wird durch die anwesenden Feuerwehrleute den Besuchern ein größeres Sicherheitsgefühl vermittelt, aber auch verdeutlicht, dass sie sich nicht sorglos in der Veranstaltung bewegen können.

Zu Abs. 1

Die getroffene Regelung gibt den Brandschutzbehörden jetzt einen Abwägungsspielraum, ob ein Brandsicherheitsdienst für eine Veranstaltung erforderlich ist. Bei dieser Abwägung sind alle Randbedingungen, wie bauliche Ausstattung, organisatorische Regelungen des Veranstalters, die Art der Veranstaltung, die Bestuhlung des möglicher Veranstaltungsraumes usw., zu berücksichtigen. Eine Vortragsveranstaltung wird keinen Brandsicherheitsdienst erfordern, während bei einer Faschingsveranstaltung mit üppiger Dekoration ein diesem Raum ein Brandsicherheitsdienst notwendig ist. Für die Anordnung kommt es nicht auf die tatsächliche Gefährdung einer größeren Anzahl von Menschen an, sondern es genügt die abstrakte Gefährdung.

Der Gemeindevorstand erlässt den Bescheid, mit dem die Duldung des Brandsicherheitsdienstes für eine Veranstaltung aufzuerlegen ist, gegenüber dem Veranstalter. Wird dagegen **Widerspruch** eingelegt, so ist diese Anordnung unter **Sofortvollzug** zu stellen. Damit ist sichergestellt, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht greift. Denn ohne diesen Sofortvollzug könnte die Veranstaltung ohne die Anwesenheit der Feuerwehr stattfinden und damit bei einem Brand eine Gefährdung der Besucher eintreten.

Zu Abs. 2

Die öffentliche Feuerwehr hat nach Satz 1 diese Aufgabe zu übernehmen. In welcher Art –hierbei ist einzig und allein die notwendige Ausrüstung frei bestimmbar- und mit welchem Personaleinsatz dieser Dienst wahrgenommen wird, entscheidet die Leitung der örtlichen Feuerwehr. Dabei ist aber eine Abstimmung mit dem Kreisbrandinspektor sinnvoll. Gerade die brandschutztechnischen Auflagen für eine Veranstaltungseinrichtung können einen Einfluss auf den Umfang und die Art des Brandsicherheitsdienstes haben.

Zu Abs. 3

Für die Dienstleistung kann die Gemeinde Gebühren erheben. Dafür muss sie eine örtliche Gebührensatzung erlassen. Ohne eine Satzung ist es damit nicht möglich, Gebühren zu erheben.

§ 69 Ermächtigungen

Die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Regelungen zu treffen.

4. die Art und den Umfang des Brandsicherheitsdienstes, die Pflicht zur Anmeldung von Veranstaltungen, die Anmeldefrist und die Pflicht zur Duldung der Sicherheitswache sowie die zur Befolgung der im Rahmen der Sicherheitswache getroffenen Anordnungen gemäß § 17.